

Eilt	Sofort	Ø
Direktorium - HA II / BA G Ost		
22. JAN. 2019		
AZ:		
zK	zwV	R Wv. Abt. Vg. Uml.



Landeshauptstadt
München
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt München, Oberbürgermeister, 80313 München

Dieter Reiter

An die
Vorsitzende des BA 17
Frau Dullinger-Oßwald
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

0262.2-17-0011

Datum

21. 01. 19

Einrichtung eines Zebrastreifens vom Spielband
des ehem. Afga-Geländes zum Weißenseepark im
Bereich des Fahrbahnteilers

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01599 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing-Fasangarten am 20.07.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10451

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 17 – Obergiesing-Fasangarten hat sich in seiner Sitzung am 16.01.2018 mit der im Betreff genannten Bürgerversammlungsempfehlung befasst und einen vom Antrag des Referenten abweichenden Beschluss gefasst.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat, da es sich um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung handelt, lediglich empfehlenden Charakter. Das Kreisverwaltungsreferat hat mir den Beschluss des Bezirksausschusses 17 zur Entscheidung vorgelegt und mitgeteilt, dass der abweichenden Empfehlung des Bezirksausschusses aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden könne.

Ergänzend führt das Kreisverwaltungsreferat Folgendes aus:

„Wie in der Beschlussvorlage ausgeführt, ist die Errichtung von Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgän-

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 233-92528
Telefax: 233-25241

gerüberwogen (R-FGÜ 2001) an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.

So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Fußgängerüberweges unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge pro Stunde, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Dabei hängt die Zulässigkeit auch davon ab, in welchem Verhältnis zueinander Fahrzeuge und Fußgänger auftreten.

Bereits im August 2018 wurde die Situation vor Ort in Augenschein genommen, hierbei konnten keinerlei Auffälligkeiten im Hinblick auf die Erfordernis von verkehrsrechtlichen Maßnahmen festgestellt werden.

Nach Vorliegen des abweichenden Beschlusses des Bezirksausschusses und nach abteilungsinterner Abstimmung wurde am 15.10.2018 (Montag) in der Zeit zwischen 17:00 – 18:00 Uhr bei sonnigem und mildem Wetter (ca. 24°C) eine erneute Verkehrszählung und Verkehrsbeobachtung durch das Kreisverwaltungsreferat durchgeführt. Eine aktive Mitwirkung von Bezirksausschüssen bei fachlich fundierten und detaillierten Verkehrsbeobachtungen und -erhebungen durch das Kreisverwaltungsreferat ist weder üblich noch zielführend.

Die durchgeführte Verkehrsbeobachtung und -erhebung erbrachte folgende Erkenntnisse und Ergebnisse:

Im o. g. Zeitfenster befuhren 300 Fahrzeuge (dies entspricht 5 Fahrzeugen pro Minute) die Untersbergstraße in Fahrtrichtung Süden und 121 Fahrzeuge in Fahrtrichtung Norden (dies entspricht 2 Fahrzeugen pro Minute).

Gleichzeitig überquerten insgesamt 105 Fußgänger (85 Erwachsene, 20 Kinder) die Untersbergstraße an der an dieser Stelle vorhandenen und sehr übersichtlich gestalteten baulichen Mittelinsel.

Dabei handelte es sich augenscheinlich um Spaziergänger, Kindergartenkinder in Begleitung mindestens eines Erwachsenen und wenige Kinder im Grundschulalter, welche auf dem Nachhauseweg von einer Nachmittagsbetreuung oder auf dem Weg zum Parkgelände und zum Spielplatz waren. Ab 17.30 Uhr nahm das Verkehrsaufkommen merklich ab.

Die erhobenen Verkehrsstärken liegen zwar innerhalb der oben erwähnten und in Ziffer 2.3 Abs. 2 R-FGÜ 2001 vorgegebenen Einsatzbereiche für Fußgängerüberwege. Allerdings beziehen sich die genannten Verkehrsstärken auf die Überquerung einer Fahrbahn mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mindestens 50 km/h und ohne Vorhandensein einer anderen, z. B. baulichen, Querungseinrichtung.

Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken innerhalb des für Fußgängerüberwege möglichen Einsatzbereiches sind in der Regel bauliche Querungshilfen ausreichend (Ziffer 2.3 Abs. 5 R-FGÜ 2001).

Die Untersbergstraße befindet sich innerhalb einer bestehenden Tempo-30-Zone. Vor ca. 3 Jahren wurde die Untersbergstraße baulich umgestaltet und damit dem Charakter einer Tempo-30-Zone angepasst, u. a. auch durch die Errichtung einer baulichen Mittelinsel zur leichteren Querung der Fahrbahn für Fußgänger. Innerhalb von Tempo-30-Zonen ist die

Errichtung von Fußgängerüberwegen in der Regel entbehrlich (Ziffer 2 Abs. 3 R-FGÜ 2001), da in Tempo-30-Zonen anderen Querungsanlagen (wie z. B. Mittelinseln) der Vorrang gegeben werden sollte (Ziffer 3.3.4 Absatz 5 der ERA/Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen).

Die vorhandene, ca. 15 m lange Mittelinsel ist sehr übersichtlich ausgebaut und gestaltet, die Parkbuchten sind baulich zurückversetzt. Dadurch sind in beide Fahrrichtungen uneingeschränkte Sichtbeziehungen zwischen dem Fahrradverkehr und querungswilligen Fußgängern gewährleistet. Es konnte festgestellt werden, dass sich aufgrund der hervorragenden Sichtbeziehungen und der baulichen Ausgestaltung mit verschmälerten Fahrbahnen Fahrzeuge mit deutlich verringerter Geschwindigkeit der Mittelinsel näherten, wenn sich Fußgänger am Fahrbahnrand oder auf der Aufstellfläche der Mittelinsel befanden. Sofern Fußgänger die Fahrbahn überqueren wollten, hielten fast alle Fahrzeugfahrer an und gewährten somit Vorrang. Erfreulicherweise war zudem festzustellen, dass sich nahezu alle Fahrzeuge nach fachlicher Einschätzung an die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h hielten.

Im Bereich der Mittelinsel wird der Fahrradverkehr in Fahrtrichtung Süden außerdem zusätzlich mittels dem Gefahrzeichen 136 StVO („Kinder“) auf querende Fußgänger und v. a. Kinder hingewiesen und so zu einem besonders umsichtigen Fahrverhalten angehalten. In Fahrtrichtung Norden fehlt dieses Gefahrzeichen, welches jedoch inzwischen bereits seitens des Kreisverwaltungsreferates angeordnet wurde und in Kürze aufgestellt wird.

Die nur 170 m entfernte Kreuzung Unterbergstraße/Perlacher Straße und die nur 140 m entfernte Kreuzung Untersbergstraße/Weißenseestraße sind mit Lichtsignalanlagen ausgestattet, welche den Verkehrsfluss beeinflussen. So kommt es immer wieder zu ausreichend großen und langen Lücken im Fahrverkehr, welche eine bequeme Querung der Untersbergstraße an der Mittelinsel auch ohne Wartezeiten für Fußgänger möglich macht.

Hier ist außerdem zu berücksichtigen, dass nach Ziffer 2.1 Abs. 2 Spiegelstrich 1 Fußgängerüberwege nicht in der Nähe von Lichtsignalanlagen angelegt werden dürfen.

Für Schülerinnen und Schüler der nahegelegenen Grundschule an der Weißenseestraße oder auch Eltern, deren Kinder in der Kindertagesstätte in der Traunsteiner Straße 4 betreut werden, kann die Untersbergstraße sicher an der Lichtsignalanlage Untersbergstraße/Weißenseestraße überquert werden.

Das Kreisverwaltungsreferat hat außerdem das Polizeipräsidium München nochmals um eine aktuelle Einschätzung der Situation in der Unterbergstraße und dem Wunsch nach Einrichtung eines Fußgängerüberweges gebeten. Auch das Polizeipräsidium München steht der Einrichtung eines Fußgängerüberweges an der Mittelinsel nach wie vor ablehnend gegenüber. Die Verkehrsunfallsituation ist weiterhin völlig unauffällig. In 2018 kam es im Bereich Untersbergstraße 68/70 bislang lediglich zu drei Verkehrsunfällen, wobei es sich um zwei Verkehrsunfallfluchten an geparkten Pkw und einem Kleinunfall beim Rangieren handelte. Seit mindestens 2015 ereignete sich kein einziger Verkehrsunfall mit Fußgänger- oder Radfahrerbeteiligung oder gar Schulweg- oder Querungsunfälle.“

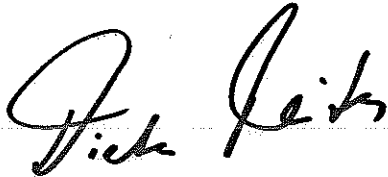
Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates ist daher auch nach der erneut durchgeführten Verkehrsbeobachtung an der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10451 vom 16.01.2018 festzuhalten. Da nach Mitteilung des Kreisverwaltungsreferates keine andere rechtliche Möglichkeit besteht, habe ich von einer erneuten Einbindung des Bezirksausschusses abgesehen. Ich bitte um

Verständnis, dass der abweichenden Empfehlung des Bezirksausschusses 17 Obergiesing-Fasangarten nicht entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

II. **An die BA-Geschäftsstelle Ost (vorab per E-Mail)**
zur Kenntnis und Erledigung im RIS.

An das Kreisverwaltungsreferat – GL 24
zur Kenntnis. Auf Ihre Zuleitung vom 05.12.2018 wird Bezug genommen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dieter Reiter', written in a cursive style.

Dieter Reiter



Dieter Reiter

Herrn
Carsten König
Untersbergstraße 68
81539 München

0262.2-17-0011

Datum

21.01.19

Einrichtung eines Zebrastreifens vom Spielband
des ehem. Agfa-Geländes zum Weißenseepark im
Bereich des Fahrbahnteilers

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01599 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing-Fasangarten am 20.07.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10451

Sehr geehrter Herr König,

der Bezirksausschuss 17 – Obergiesing-Fasangarten hat sich in seiner Sitzung am 16.01.2018 mit der im Betreff genannten Bürgerversammlungsempfehlung befasst und einen vom Antrag des Referenten abweichenden Beschluss gefasst.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat, da es sich um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung handelt, lediglich empfehlenden Charakter. Das Kreisverwaltungsreferat hat mir den Beschluss des Bezirksausschusses 17 zur Entscheidung vorgelegt und mitgeteilt, dass der abweichenden Empfehlung des Bezirksausschusses aus rechtlichen Gründen nicht entsprechen werden könne.

Ergänzend führt das Kreisverwaltungsreferat Folgendes aus:

„Wie in der Beschlussvorlage ausgeführt, ist die Errichtung von Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.

So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Fußgängerüberweges unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge pro Stunde, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Dabei hängt die Zulässigkeit auch davon ab, in welchem Verhältnis zueinander Fahrzeuge und Fußgänger auftreten.

Bereits im August 2016 wurde die Situation vor Ort in Augenschein genommen, hierbei konnten keinerlei Auffälligkeiten im Hinblick auf die Erfordernis von verkehrsrechtlichen Maßnahmen festgestellt werden.

Nach Vorliegen des abweichenden Beschlusses des Bezirksausschusses und nach abteilungsinterner Abstimmung wurde am 15.10.2018 (Montag) in der Zeit zwischen 17:00 – 18:00 Uhr bei sonnigem und mildem Wetter (ca. 24°C) eine erneute Verkehrszählung und Verkehrsbeobachtung durch das Kreisverwaltungsreferat durchgeführt. Eine aktive Mitwirkung von Bezirksausschüssen bei fachlich fundierten und detaillierten Verkehrsbeobachtungen und -erhebungen durch das Kreisverwaltungsreferat ist weder üblich noch zielführend.

Die durchgeführte Verkehrsbeobachtung und -erhebung erbrachte folgende Erkenntnisse und Ergebnisse:

Im o. g. Zeitfenster befuhren 300 Fahrzeuge (dies entspricht 5 Fahrzeugen pro Minute) die Untersbergstraße in Fahrtrichtung Süden und 121 Fahrzeuge in Fahrtrichtung Norden (dies entspricht 2 Fahrzeugen pro Minute).

Gleichzeitig überquerten insgesamt 105 Fußgänger (85 Erwachsene, 20 Kinder) die Untersbergstraße an der an dieser Stelle vorhandenen und sehr übersichtlich gestalteten baulichen Mittelinsel.

Dabei handelte es sich augenscheinlich um Spaziergänger, Kindergartenkinder in Begleitung mindestens eines Erwachsenen und wenige Kinder im Grundschulalter, welche auf dem Nachhauseweg von einer Nachmittagsbetreuung oder auf dem Weg zum Parkgelände und zum Spielplatz waren. Ab 17.30 Uhr nahm das Verkehrsaufkommen merklich ab.

Die erhobenen Verkehrsstärken liegen zwar innerhalb der oben erwähnten und in Ziffer 2.3 Abs. 2 R-FGÜ 2001 vorgegebenen Einsatzbereiche für Fußgängerüberwege. Allerdings beziehen sich die genannten Verkehrsstärken auf die Überquerung einer Fahrbahn mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mindestens 50 km/h und ohne Vorhandensein einer anderen, z. B. baulichen, Querungseinrichtung.

Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken innerhalb des für Fußgängerüberwege möglichen Einsatzbereiches sind in der Regel bauliche Querungshilfen ausreichend (Ziffer 2.3 Abs. 5 R-FGÜ 2001).

Die Untersbergstraße befindet sich innerhalb einer bestehenden Tempo-30-Zone.

Vor ca. 3 Jahren wurde die Untersbergstraße baulich umgestaltet und damit dem Charakter einer Tempo-30-Zone angepasst, u. a. auch durch die Errichtung einer baulichen Mittelinsel zur leichteren Querung der Fahrbahn für Fußgänger. Innerhalb von Tempo-30-Zonen ist die Errichtung von Fußgängerüberwegen in der Regel entbehrlich (Ziffer 2 Abs. 3 R-FGÜ 2001),

da in Tempo-30-Zonen anderen Querungsanlagen (wie z. B. Mittelinseln) der Vorrang gegeben werden sollte (Ziffer 3.3.4 Absatz 5 der ERA/Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen).

Die vorhandene, ca. 15 m lange Mittelinsel ist sehr übersichtlich ausgebaut und gestaltet, die Parkbuchten sind baulich zurückversetzt. Dadurch sind in beide Fahrtrichtungen uneingeschränkte Sichtbeziehungen zwischen dem Fahrradverkehr und querungswilligen Fußgängern gewährleistet. Es konnte festgestellt werden, dass sich aufgrund der hervorragenden Sichtbeziehungen und der baulichen Ausgestaltung mit verschmälerten Fahrbahnen Fahrzeuge mit deutlich verringerter Geschwindigkeit der Mittelinsel näherten, wenn sich Fußgänger am Fahrbahnrand oder auf der Aufstellfläche der Mittelinsel befanden. Sofern Fußgänger die Fahrbahn überqueren wollten, hielten fast alle Fahrzeugfahrer an und gewährten somit Vorrang. Erfreulicherweise war zudem festzustellen, dass sich nahezu alle Fahrzeuge nach fachlicher Einschätzung an die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h hielten.

Im Bereich der Mittelinsel wird der Fahrradverkehr in Fahrtrichtung Süden außerdem zusätzlich mittels dem Gefahrzeichen 136 StVO („Kinder“) auf querende Fußgänger und v. a. Kinder hingewiesen und so zu einem besonders umsichtigen Fahrverhalten angehalten. In Fahrtrichtung Norden fehlt dieses Gefahrzeichen, welches jedoch inzwischen bereits seitens des Kreisverwaltungsreferates angeordnet wurde und in Kürze aufgestellt wird.

Die nur 170 m entfernte Kreuzung Unterbergstraße/Perlacher Straße und die nur 140 m entfernte Kreuzung Untersbergstraße/Weißenseestraße sind mit Lichtsignalanlagen ausgestattet, welche den Verkehrsfluss beeinflussen. So kommt es immer wieder zu ausreichend großen und langen Lücken im Fahrverkehr, welche eine bequeme Querung der Untersbergstraße an der Mittelinsel auch ohne Wartezeiten für Fußgänger möglich macht.

Hier ist außerdem zu berücksichtigen, dass nach Ziffer 2.1 Abs. 2 Spiegelstrich 1 Fußgängerüberwege nicht in der Nähe von Lichtsignalanlagen angelegt werden dürfen.

Für Schülerinnen und Schüler der nahegelegenen Grundschule an der Weißenseestraße oder auch Eltern, deren Kinder in der Kindertagesstätte in der Traunsteiner Straße 4 betreut werden, kann die Untersbergstraße sicher an der Lichtsignalanlage Untersbergstraße/Weißenseestraße überquert werden.

Das Kreisverwaltungsreferat hat außerdem das Polizeipräsidium München nochmals um eine aktuelle Einschätzung der Situation in der Unterbergstraße und dem Wunsch nach Einrichtung eines Fußgängerüberweges gebeten. Auch das Polizeipräsidium München steht der Einrichtung eines Fußgängerüberweges an der Mittelinsel nach wie vor ablehnend gegenüber. Die Verkehrsunfallsituation ist weiterhin völlig unauffällig. In 2018 kam es im Bereich Untersbergstraße 68/70 bislang lediglich zu drei Verkehrsunfällen, wobei es sich um zwei Verkehrsunfallfluchten an geparkten Pkw und einem Kleinunfall beim Rangieren handelte. Seit mindestens 2015 ereignete sich kein einziger Verkehrsunfall mit Fußgänger- oder Radfahrerbeteiligung oder gar Schulweg- oder Querungsunfälle.“

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates ist daher auch nach der erneut durchgeführten Verkehrsbeobachtung an der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10451 vom 16.01.2018 festzuhalten. Ich bitte um Verständnis, dass der von Ihnen initiierten Bürgerversammlungsempfehlung sowie der Empfehlung des Bezirksausschusses 17 Obergiesing-Fasangarten nicht entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

- II. An die BA-Geschäftsstelle Ost (vorab per E-Mail)
zur Kenntnis und Erledigung im RIS.

An das Kreisverwaltungsreferat – GL 24

zur Kenntnis. Auf Ihre Zuleitung vom 05.12.2018 wird Bezug genommen.



Dieter Reiter

Anlagen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / 10451 vom 16.01.2018

Beschluss des Bezirksausschusses 17 vom 16.01.2018

Telefon: 233-39822
Telefax: 233-39869

Original

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
KVR-III/141

BA-Vorsitz

6.3.2.1

**Einrichtung eines Zebrastreifens vom Spielband
des ehem. Agfa-Geländes zum Weißenseepark im
Bereich des Fahrbahnteilers**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01599 der Bürgerversammlung
des 17. Stadtbezirkes - Obergiesing am 20.07.2017
1 Anlage

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10451

**Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes Obergiesing – Fasangarten
vom 16.01.18**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing hat am 20.07.2017
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk
beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger-
und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der Untersbergstraße, im Bereich
des Fahrbahnteilers zwischen ehemaligem Agfa-Gelände und dem Weißenseepark einen
Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) zu errichten.

Der in Rede stehende Bereich befindet sich in einer Tempo 30 Zone. Diese Zone wurde
zur Verkehrssicherheit und -beruhigung eingeführt. Um Fußgängern eine erleichterte bzw.
sicherere Möglichkeit zum Queren der Untersbergstraße anzubieten, wurde bereits eine
bauliche Mittelinsel geschaffen. So brauchen Fußgänger bei der Querung jeweils nur eine
Fahrspur überwinden und können in der Straßenmitte gesichert Aufstellung nehmen.

Das Kreisverwaltungsreferat hat trotzdem die Möglichkeit geprüft, einen Fußgänger-
überweg (Zebrastreifen) einzurichten.

Diese ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von
Fußgängerüberwegen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche
Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.

So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem dann in
Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs
auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu
keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußgängerbelastung
mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Das Kreisverwaltungsreferat hat am 15.09.2017 eine Verkehrszählung durchgeführt:

In der Zeit zwischen 14.15 Uhr und 15.15 Uhr (trockene, angenehme Witterung) befuhren 282 PKW und 4 LKW den Bereich des Fahrbahnteilers. Der Verkehr verteilte sich dabei gleichmäßig auf beide Fahrrichtungen. Demgegenüber querten 36 Fußgänger die Straße.

Die vorgegebenen Anforderungen werden somit unterschritten. Die Anlage eines Zebrastreifens kommt daher nicht in Betracht.

Eine Anfrage bei der Polizei mit der Bitte um Einschätzung aus polizeilicher Sicht ergab Folgendes:

„Der Einrichtung eines Fußgängerüberweges an oben genannter Örtlichkeit steht die Polizeiinspektion 23 eher skeptisch gegenüber.“

In den letzten beiden Jahren (Auswertungszeitraum 01.09.2015 bis 31.08.2017) wurden dort lediglich 11 Verkehrsunfälle polizeilich bekannt. Dabei war kein einziger Querungsunfall durch Fußgänger zu verzeichnen. Bei acht Unfällen handelte es sich um Kleinunfälle, bei denen hauptsächlich Rangiervorgänge beim Parken unfallursächlich waren. Außerdem ereigneten sich drei Verkehrsunfallfluchten, bei denen vor Ort geparkte Fahrzeuge angefahren wurden.“

Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, welches ein längeres Warten für Fußgänger bedeuten würde, ist aus polizeilicher Sicht nicht erkennbar.

Von der zusätzlichen Errichtung eines Zebrastreifens im Bereich der Fußgängerinsel in der Untersbergstraße wird daher abgesehen.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, stellvertretend Herr Stadtrat Schall, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – die Mittelinsel an der Querungsstelle vom ehemaligen Agfa-Gelände zum Weißenseepark ist ausreichend. Ein Zebrastreifen wird aus den genannten Gründen nicht errichtet - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01599 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing am 20.07.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag

der Referentenentwurf wird abgelehnt; Siehe Anlage

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 17 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

C. Dullinger-Oßwald

Dullinger-Oßwald

Der Referent

Dr. Böhle

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 17 – Der Vorsitzenden

An das Direktorium - HA II/ BA-Geschäftsstelle Ost (3x)

An das Polizeipräsidium München

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 17 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 17 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung

Am *05.07.2011*
Kreisverwaltungsreferat - GL 24

Bürgerversammlung des . Stadtbezirkes am . . 2017

18

Bitte diesen Wortmeldebogen vollständig und gut leserlich ausfüllen!

Anfrage (keine Abstimmung; Sie erhalten eine Antwort von den anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeshauptstadt München während der Bürgerversammlung oder, falls nicht möglich, eine Antwort des Oberbürgermeisters / der Verwaltung)

Antrag (Abstimmung am Ende der Bürgerversammlung; bei Zustimmung Prüfung durch die Stadtverwaltung und Behandlung im Stadtrat / Bezirksausschuss)

Ich möchte meinen Beitrag selbst vortragen / vortragen lassen

Betreff (bitte nur 1 Thema pro Wortmeldebogen und den Betreff auf der Rückseite wiederholen)

Persönliche Angaben (bitte Druckbuchstaben)

Name: Vorname:

Straße, Nr.: PLZ:

Staatsangehörigkeit: Telefon / E-Mail (freiwillig):

Ich bin damit einverstanden, dass die Landeshauptstadt München meinen umseitigen Antrag einschließlich evtl. beigefügter Unterlagen im Internet ohne Nennung meines Namens und sonstiger persönlichen Angaben veröffentlicht. Ich sichere zu, dass ich hinsichtlich der von mir zur Verfügung gestellten Unterlagen Inhaber aller erforderlichen Rechte bin und dass durch die Veröffentlichung dieser Unterlagen durch die Landeshauptstadt München keine gesetzlichen Vorschriften oder Rechte Dritter verletzt werden.

Unterschrift

Wohnen Sie im Stadtbezirk?

Ja Nein

Haben Sie einen Gewerbebetrieb bzw. eine berufliche Niederlassung im Stadtbezirk?

Ja Nein

Sind Sie Vertreter/-in einer Einrichtung im Stadtbezirk?

Ja Nein

Welche:

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Wortmeldebogens die nachfolgenden Hinweise:

Antrag oder Anfrage?

Bitte überlegen Sie, ob Ihr Anliegen stat. mittels eines formellen Antrags an die Bürgerversammlung nicht auch durch eine - in der Behandlung weniger zeitaufwändige und kostengünstigere - Anfrage eingebracht werden kann.

Persönliche Wortmeldung?


Möchten Sie sich nicht selbst zu Wort melden, wird lediglich eine Zusammenfassung Ihres Antrages / Ihrer Anfrage unter Nennung Ihres Namens verlesen.

Anlagen?

Wenn Sie einen Anhang zu Ihrem Antrag / Ihrer Anfrage mitgebracht haben, fügen Sie diesen bitte bei.

Rechtliche Vertretung?

Das Recht auf Mitberatung in der Bürgerversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Sie können sich daher nicht rechtlich vertreten lassen.

Textfeld für Ihr Anliegen 

E) Einrichtung eines Zebrastreifens vom Spielband des ehem. Agfa-Geländes zum Weißenseepark im Bereich des Fahrbahnteilers
BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 01599 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing vom 20.07.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10451

Anlage zum Beschluss des BA 17 Obergiesing-Fasangarten vom 16.01.2018

Nichtakzeptanz des Referentenvortragsentwurfs mit nachstehender 1.Begründung und 2. Empfehlung:

Begründung:

Wie zusammenfassend im Referentenvortragsentwurf ausgeführt wird, kommt „die Ausführung eines Zebrastreifens unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der **Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs** auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt“. Im weiteren Verlauf des Entwurfs wird dargelegt, dass seitens KVR **einmalig (!)** am 15.09.17 (ein Freitag) „**in der Zeit zwischen 14.15 Uhr und 15.15 Uhr**“ eine Verkehrs- und Fußgängerzählung durchgeführt wurde, bei welcher die vorgenannten „**Anhaltzzahlen**“ zur Errichtung eines Zebrastreifens nicht erreicht wurden. Ferner wird im Entwurf darauf verwiesen, dass nach Auskunft der Polizei diese der Einrichtung eines Zebrastreifens an der vorgenannten Stelle „*eher skeptisch gegenübersteht, da zwischen dem 01.09.15 und dem 31.08.17 dort lediglich 11 Verkehrsunfälle bekannt wurden, von denen kein einziger als Querungsunfall durch Fußgänger verzeichnet wurde*“.

Der Referentenvortragsentwurf führt zwar beispielhaft aus, wann u.a. die Errichtung eines Zebrastreifens in Frage kommt.

- Dies bedeutet aber nicht, dass die Errichtung eines Zebrastreifens bei unterschreiten der genannten Zahlen „nicht in Frage kommt“!
- Vor allem und desweiteren sieht der BA 17 eine **einmalige** Verkehrs- und Fußgängerzählung an einem Nachmittag zwischen 14.15 Uhr und 15.15 Uhr weder als statistisch aussagekräftig für einen ablehnenden Bescheid an, noch kann die genannte Zeit als „**Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs**“ bezeichnet werden.
- Die Skepsis der Polizei mit der Begründung fehlender Unfallzahlen in Verbindung mit querendem Fußgängerverkehr erscheint dem BA 17 nicht nachvollziehbar, da sie impliziert, dass die Errichtung eines Zebrastreifens aus Sicht der Polizei so lange nicht empfohlen werden kann, wie dort nicht wenigstens ein oder mehrere Verkehrsunfälle in Verbindung mit querenden Fußgängern stattgefunden haben.

Forderung des BA 17:

Durchführung mehrerer Fußgänger- und Verkehrszählungen zu **tatsächlichen Spitzenzeiten** (z. B. zwischen 17.00 Uhr und 19.00 Uhr) gemeinsam von Vertretern des KVR und Vertretern des BA 17 (nach entsprechend abgestimmten Terminen in Jahreszeiten mit warmer/trockener Witterung), zur Gewinnung verwertbarer Ergebnisse vor einer abschließenden Entscheidung über die Errichtung eines Zebrastreifens an der genannten Stelle in der Untersbergstraße.

Betreff (Wiederholung von Seite 1 – bitte nur 1 Thema pro Wortmeldebogen):

Antrag (Bitte formulieren Sie so, dass mit "ich stimme zu" oder "ich stimme nicht zu" abgestimmt werden kann) oder Anfrage:

Vor zwei Jahren wurde die Untersbergstraße, zwischen der Firstalmstr. und dem Mittleren Ring, umgebaut. Dabei wurde im Bereich des Übergangs ehemaliges Agfa-Gelände / Weißenseepark eine Querungsstelle mit Mittelinsel errichtet. Obwohl dies natürlich eine deutliche Verbesserung darstellt, ist dies für die vielen Familien und Kinder, die diesen Übergang nutzen, nicht ausreichend. Oft stehen Familien / Kinder Ewigkeiten um auf eine Lücke im Verkehr zu warten. Selbst wenn Kinder auf der Mittelinsel stehen, hält kaum ein Autofahrer an. Wegen der angespannten Parksituation stehen außerdem auch oft Autos verbotswidrig im Bereich des Übergangs; die Übersichtlichkeit wird dadurch häufig erschwert. Abhilfe könnte hier ein Zebrastreifen bringen. Damit könnte das Falschparken besser sanktioniert werden und der Übergang für alle sicherer gemacht werden.

Daher beantrage ich einen Zebrastreifen vom Spielband des ehemaligen Agfa-Geländes zum Weißenseepark, im Bereich des Fahrbahnteilers.

Raum für Vermerke des Direktoriums - bitte nicht beschriften

ohne Gegenstimme angenommen

ohne Gegenstimme abgelehnt

mit Mehrheit angenommen

mit Mehrheit abgelehnt

Textfeld für Kontaktdaten 



10/11/11

(1)

(1)

Datum: 18.10.2018
 Telefon: 0 233-39600
 Telefax: 0 233-39998
 Frau Harlander
 gisela.harlander@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat
 Hauptabteilung III
 Straßenverkehr
 Verkehrsmanagement
 KVR-III/141

Errichtung eines Zebrastreifens vom Spielband des ehem.
 Agfa-Geländes zum Weißenseepark im Bereich des Fahrbahnteilers

Empfehlung Nr. 14-20/ E 01599 der Bürgerversammlung
 des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 20.07.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 10451

Anlage

Referent	GL	I	II	III	IV	FBM
B d R	Kreisverwaltungs- referat				Vorgang	
V Z	23. OKT. 2018				Bericht	
StD					Rspr.	
R Z V					Rückruf	
Kopie	zwV	zK	EA	VvA	T	

An das Kreisverwaltungsreferat – GL/24

Der Bezirksausschuss 17 Obergiesing-Fasangarten hat in seiner Sitzung am 16.01.2018 den Antrag des Referenten zur Beschlussvorlage in o. g. Angelegenheit abgelehnt und gefordert, weitere Fußgänger- und Verkehrszählungen zu tatsächlichen Spitzenzeiten (z. B. zwischen 17:00 und 19:00 Uhr) gemeinsam mit Vertretern des KVR und Vertretern des BA zur Gewinnung verwertbarer Ergebnisse vor einer abschließenden Entscheidung über die Errichtung eines Zebrastreifens an der genannten Stelle in der Untersbergstraße durchzuführen.

Das Kreisverwaltungsreferat HA III/141 nimmt hierzu wie Folgt Stellung:

Wie in der Beschlussvorlage bereits ausgeführt ist die Errichtung von Fußgängerüberwegen (Zebrastreifens) nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen. So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Fußgängerüberweges unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge pro Stunde, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge pro Stunde und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt. Dabei hängt die Zulässigkeit auch davon ab, in welchem Verhältnis zueinander Fahrzeuge und Fußgänger auftreten.

Bereits im August 2018 wurde die Situation vor Ort in Augenschein genommen, hierbei konnten keinerlei Auffälligkeiten im Hinblick auf die Erfordernis von verkehrsrechtlichen Maßnahmen festgestellt werden.

Nach Vorliegen des abweichenden Beschlusses des Bezirksausschusses und nach abteilungsinterner Abstimmung wurde am 15.10.2018 (Montag) in der Zeit zwischen 17:00 – 18:00 Uhr bei sonnigem und milden Wetter (ca. 24°C) eine erneute Verkehrszählung und Verkehrsbeobachtung durch das Kreisverwaltungsreferat durchgeführt. Eine aktive Mitwirkung von Bezirksausschüssen bei fachlich fundierten und detaillierten Verkehrsbeobachtungen und -erhebungen durch das Kreisverwaltungsreferat ist weder üblich noch zielführend.

Die durchgeführte Verkehrsbeobachtung und -erhebung erbrachte folgende Erkenntnisse und Ergebnisse:

Im o. g. Zeitfenster befuhren 300 Fahrzeuge (dies entspricht 5 Fahrzeugen pro Minute) die Untersbergstraße in Fahrtrichtung Süden und 121 Fahrzeuge in Fahrtrichtung Norden (dies entspricht 2 Fahrzeugen pro Minute).
Gleichzeitig überquerten insgesamt 105 Fußgänger (85 Erwachsene, 20 Kinder) die Untersbergstraße an der an dieser Stelle vorhandenen und sehr übersichtlich gestalteten baulichen Mittelinsel.

Dabei handelte es sich augenscheinlich um Spaziergänger, Kindergartenkinder in Begleitung mindestens eines Erwachsenen und wenige Kinder im Grundschulalter, welche auf dem Nachhauseweg von einer Nachmittagsbetreuung oder auf dem Weg zum Parkgelände und zum Spielplatz waren. Ab 17:30 Uhr nahm das Verkehrsaufkommen merklich ab.

Die erhobenen Verkehrsstärken liegen zwar innerhalb der oben erwähnten und in Ziffer 2.3 Abs. 2 R-FGÜ 2001 vorgegebenen Einsatzbereiche für Fußgängerüberwege. Allerdings beziehen sich die genannten Verkehrsstärken auf die Überquerung einer Fahrbahn mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mindestens 50 km/h und ohne Vorhandensein einer anderen, z. B. baulichen, Querungseinrichtung.

Bei Kombination von Fußgängerkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken innerhalb des für Fußgängerüberwege möglichen Einsatzbereiches sind in der Regel bauliche Querungshilfen ausreichend (Ziffer 2.3 Abs. 5 R-FGÜ 2001).

Die Untersbergstraße befindet sich innerhalb einer bestehenden Tempo-30-Zone. Vor ca. 3 Jahren wurde die Untersbergstraße baulich umgestaltet und damit dem Charakter einer Tempo-30-Zone angepasst, u. a. auch durch die Errichtung einer baulichen Mittelinsel zur leichteren Querung der Fahrbahn für Fußgänger. Innerhalb von Tempo-30-Zonen ist die Einrichtung von Fußgängerüberwegen in der Regel entbehrlich (Ziffer 2 Abs. 3 R-FGÜ 2001), da in Tempo-30-Zonen anderen Querungsanlagen (wie z. B. Mittelinseln) der Vorrang gegeben werden sollte (Ziffer 3.3.4 Absatz 5 der ERA/Empfehlungen für Fußgängerkehrsanlagen).

Die vorhandene, ca. 15 m lange Mittelinsel ist sehr übersichtlich ausgebaut und gestaltet, die Parkbuchten sind baulich zurückversetzt. Dadurch sind in beide Fahrtrichtungen uneingeschränkte Sichtbeziehungen zwischen dem Fahrverkehr und querungswilligen Fußgängern gewährleistet. Es konnte festgestellt werden, dass sich aufgrund der hervorragenden Sichtbeziehungen und der baulichen Ausgestaltung mit verschmälerten Fahrbahnen Fahrzeuge mit deutlich verringerter Geschwindigkeit der Mittelinsel näherten, wenn sich Fußgänger am Fahrbahnrand oder auf der Aufstellfläche der Mittelinsel befanden. Sofern Fußgänger die Fahrbahn überqueren wollten hielten fast alle Fahrzeugfahrer an und gewährten den Fußgängern somit Vorrang. Erfreulicherweise war zudem festzustellen, dass sich nahezu alle Fahrzeuge nach fachlicher Einschätzung an die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h hielten.

Im Bereich der Mittelinsel wird der Fahrverkehr in Fahrtrichtung Süden außerdem zusätzlich mittels dem Gefahrzeichen 136 StVO („Kinder“) auf querende Fußgänger und v. a. Kinder hingewiesen und so zu einem besonders umsichtigen Fahrverhalten angehalten. In Fahrtrichtung Norden fehlt dieses Gefahrzeichen, welches jedoch inzwischen bereits seitens des Kreisverwaltungsreferates angeordnet wurde und in Kürze aufgestellt wird.

Die in nur 170 m entfernte Kreuzung Untersbergstraße/Perlacher Straße und die in nur 140 m entfernte Kreuzung Untersbergstraße/Weißenseestraße sind mit Lichtsignalanlagen ausgestattet, welche den Verkehrsfluss beeinflussen. So kommt es immer wieder zu ausreichend großen und langen Lücken im Fahrverkehr, welche eine bequeme Querung der Untersbergstraße an der Mittelinsel auch ohne Wartezeiten für Fußgänger möglich macht.

Hier ist außerdem zu berücksichtigen, dass nach Ziffer 2.1 Abs. 2 Spiegelstrich 1 Fußgängerüberwege nicht in der Nähe von Lichtsignalanlagen angelegt werden dürfen.

Für Schülerinnen und Schüler der nahegelegenen Grundschule an der Weißenseestraße oder auch Eltern, deren Kinder in der Kindertagesstätte in der Traunsteiner Straße 4 betreut werden, kann die Untersbergstraße sicher an der Lichtsignalanlage Untersbergstraße/Weißenseestraße überquert werden.

Das Kreisverwaltungsreferat hat außerdem das Polizeipräsidium München nochmals um eine aktuelle Einschätzung der Situation in der Untersbergerstraße und dem Wunsch nach Einrichtung eines Fußgängerüberweges gebeten. Auch das Polizeipräsidium München steht der Einrichtung eines Fußgängerüberweges an der Mittelinsel nach wie vor ablehnend gegenüber. Die Verkehrsunfallsituation ist weiterhin völlig unauffällig. In 2018 kam es im Bereich Untersbergstraße 68/70 bislang lediglich zu 3 Verkehrsunfällen, wobei es sich um zwei Verkehrsunfallfluchten an geparkten Pkw und einem Kleinunfall beim Rangieren handelte. Seit mindestens 2015 ereignete sich kein einziger Verkehrsunfall mit Fußgänger- oder Radfahrerbeteiligung oder gar Schulweg- oder Querungsunfälle.

Nach einer Gesamtbeurteilung der Situation ist die Einrichtung eines Fußgängerüberweges in der Untersbergstraße auf Höhe der Mittelinsel zwischen dem ehem. Agfa-Gelände und dem Weißenseepark weder rechtlich möglich noch notwendig. Das Kreisverwaltungsreferat hält daher auch nach der erneut durchgeführten Verkehrsbeobachtung und -zählung an seiner Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 10451 und daher am Antrag des Referenten zur BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 01599 fest.

Wir bitten daher darum, die Entscheidung des Oberbürgermeisters herbeizuführen.



Geck

